PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR
CAISSE DE PENSION DES ETUDES DE NOTAIRES ET D'AVOCATS BERNOIS

MERKBLATT
Wohneigentumsförderung und Steuern

Dieses Merkblatt dient rein der Information und begründet keine Ansprüche gegenüber der PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR (PK NA). Massgebend sind ausschliesslich die gesetzlichen Grundlagen.

Sofortige Steuerpflicht beim Vorbezug bzw. bei der Pfandverwertung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht des Vorsorgeguthabens zur Folge.

Die Vorsorgeeinrichtung hat der Eidg. Steuerverwaltung den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens innerhalb von 30 Tagen zu melden. Die Meldung erfolgt auf amtlichem Formular.

Die Besteuerung erfolgt anschliessend durch die zuständige kantonale Steuerbehörde.

Der Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren (siehe Rückerstattung)!

Erfolgt die Auszahlung für ein Wohnobjekt im Ausland (Grenzregion), wird die Quellensteuer bereits bei der Auszahlung des Vorbezugs in Abzug gebracht.

Bestätigung der Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidg. Steuerverwaltung bestätigt dem Versicherten auf dessen schriftlichen Ersuchens hin den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist ihn auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

Steuerliche Behandlung

Einkäufe von Beitragsjahren können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Solange ein allfälliger Vorbezug nicht vollständig wieder in die PK NA einbezahlt worden ist, können keine freiwilligen Einlagen getätigt werden.

Rückerstattung der bezahlten Steuern bei Rückzahlung des Vorbezuges

Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:

- die Rückzahlung;
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
- den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezuges oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.

MERKBLATT
Wohneigentumsförderung und Rückzahlung

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von dessen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- die zulässige Form des Wohneigentums nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel bei einer Scheidung); oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Allgemeine Bestimmungen

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezuges innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Die Vorsorgeeinrichtung räumt dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein. Zusätzlich bestätigt die Vorsorgeeinrichtung die Rückzahlung des Betrages auf amtlichem Formular der Steuerbehörde (Rückforderung der seinerzeit bezahlten Steuern; siehe auch Merkblatt "Wohneigentumsförderung und Steuern").